



Schwanenstadt, am 27.06.2025  
Sachbearbeiter/in: Marion Öttl, DW 231

AZ.: Pol 133-2025/Öm  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 26.06.2025, mit der eine Hundefreilauffläche gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwanenstadt verordnet wird.

### § 1

#### Hundefreilauffläche

Hunde dürfen auf der im beiliegenden Lageplan als „Hundefreilauffläche“ blau gekennzeichneten Fläche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwanenstadt, welche eine Umzäunung aufweist, ohne Leine und Maulkorb geführt werden:

- **Gst.Nr. 516/4, EZ 1117, KG 50215 Schwanenstadt (Wiese hinter dem Abfallsammelzentrum)**

### § 2

Die gemäß § 1 umfasste eingezäunte Fläche ist im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, farblich gekennzeichnet dargestellt.

### § 3

Verstöße gegen diese Anordnung bilden nach § 21 Abs. 2 Z 6 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 200,00 bis zu € 7.000,00 geahndet.

### § 5

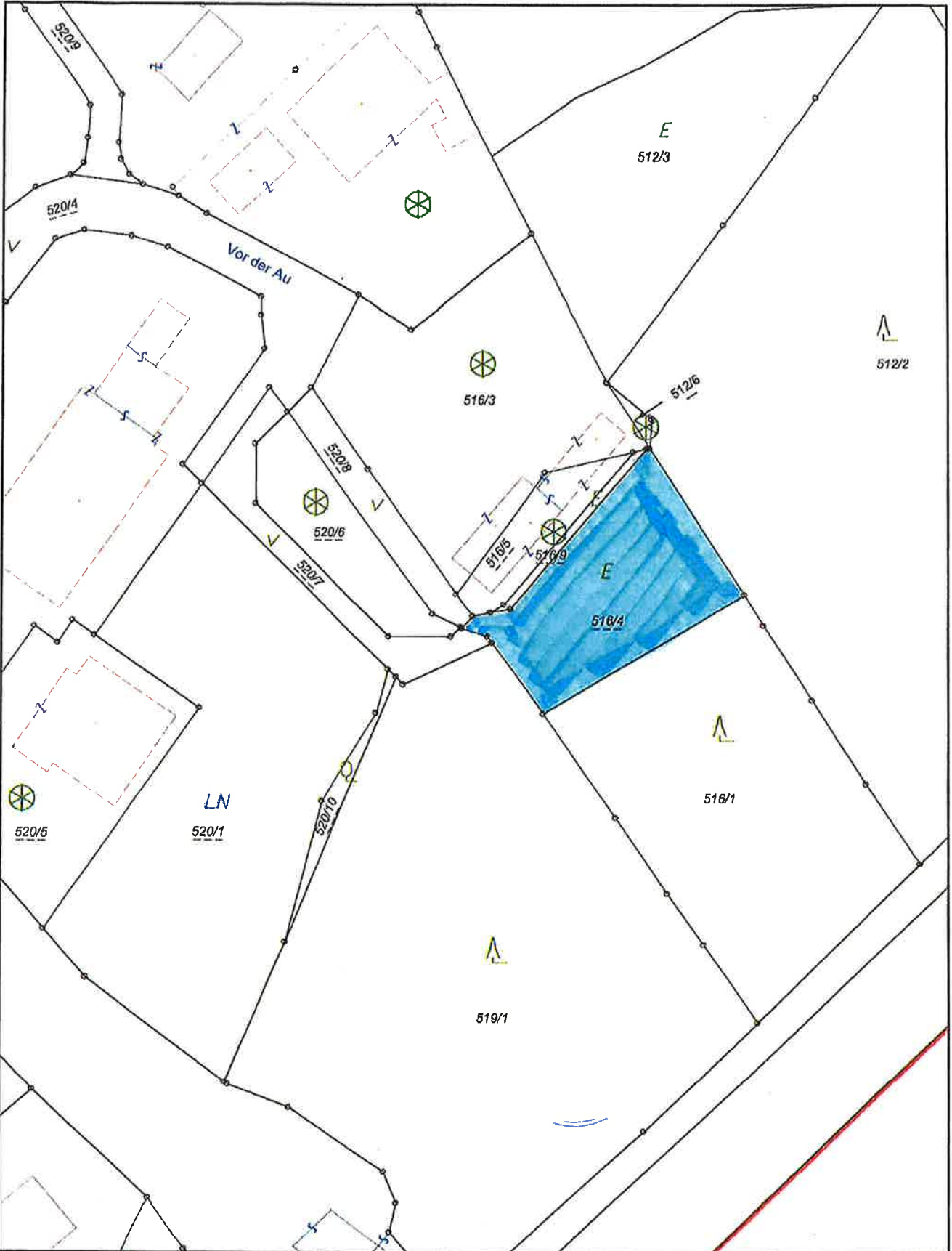
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 15.07.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 27.06.2025  
Abgenommen am: 14.07.2025

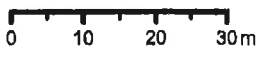


Die Bürgermeisterin:



**Datenauszug**

**Stadtamt**  
 Stadtplatz 54  
 4690 Schwanenstadt  
 stadamt@schwanenstadt.ooe.gv.at



Erstellt für Maßstab 1:1.000  
 Ersteller Schwanenstadt  
 Erstellungsdatum 28.03.2025

*WICHTIG: Diese Darstellung wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Jeglicher Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist ausgeschlossen.*

Copyright:  
 DKM: © BEV

